



Ehrenordnung des Neubukower Schützenvereins 1858/1990 e.V.

1. Ehrungen im Verein

- 1- Medaille für besondere Verdienste in Bronze des NSV
- 2- Medaille für besondere Verdienste in Silber des NSV
- 3- Medaille für besondere Verdienste in Gold des NSV
- 4- Kleiner Stern des NSV
- 5- Großer Stern des NSV
- 6- Ehrenmitgliedschaft

2. Grundsätze der Ehrungen

1. Die Ehrungen nach 1.1-1.3 und 1.6 sind auf der Jahreshauptversammlung oder einer anderen Mitgliederversammlung , alle anderen Ehrungen auf dem Schützenfest des Vereins zu verleihen.
2. Jede Ehrung beinhaltet eine Ehrenurkunde
3. Alle Ehrenmedaillen und Orden können nur an Mitglieder verliehen werden, die einen Schützenrock tragen. Mitglieder ohne Schützenrock erhalten eine Ehrenurkunde.
4. Erhaltene Orden und Medaillen sind zumindest in ihrer jeweils höchsten Stufe vom Geehrten am Schützenrock zu tragen.
5. Bei Abwesenheit wird die Ehrung auf die nächste Mitgliederversammlung oder auf das nächste Schützenfest verschoben. Davon kann in Ausnahmefällen, wie z.B. schwerer Krankheit, abgesehen werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Nichtmitgliedern verliehen werden. Es müssen keine Voraussetzungen erfüllt werden. Jedoch muss schon ein besonderer Grund für diese Ehrung vorliegen. Es sind die §4 Abs.3, §10 Abs. d und §14 Abs. 1 und 2 der Satzung zu beachten.
7. Ehrungen des KSV und LSV können nur an Mitglieder mit Schützenrock verliehen werden. Anträge auf Ehrung können nur gestellt werden, wenn in den übergeordneten Verbänden Ehrungsordnungen und dazu passende Anträge vorhanden sind.
8. Ehrungen des KSB, LSB und anderer Institutionen und Verbände können nur gestellt werden, wenn diese Ehrenordnungen und dazu passende Anträge zur Verfügung stellen

3. Beschlüsse der Ehrungen

Die Ehrungen nach 1.1-1.3 (Arbeiterorden) sind durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, bei mindestens 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied darf nicht für sich selbst stimmen.

Die Ehrungen nach 1.4 (Kleiner Stern) sind durch den Vorstand einstimmig zu beschließen. Es müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ein zu ehrendes Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt und kann durch den Schützenkönig, die Schützenkönigin, den Vereinsältesten oder ein anderes Vereinsmitglied ersetzt werden.

Die Ehrungen nach 1.5 (Großer Stern) sind durch eine Ehrenkommission bestehend aus dem Vorstand und einem weiteren Mitglied einstimmig zu beschließen. Es müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es kommen folgende Mitglieder in Frage: der Schützenkönig, die Schützenkönigin usw. der Vereinsälteste oder andere verdiente Vereinsmitglieder. Ein zu ehrendes Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt und kann durch eines der vorgenannten Mitglieder ersetzt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft nach 1.6 ist durch den Vorstand einstimmig zu beschließen. Es müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung vorzuschlagen (Satzung §10 Punkt d). Es ist die Zustimmung von 2/3 der Wahlberechtigten Mitglieder nötig.

Die Ehrungen sind gemäß dieser Ordnung zu beschließen und zu protokollieren.

3. Ehrenvoraussetzungen

3.1. Medaille für besondere Verdienste in Bronze NSV (1.1)

Ein besonderes Engagement für den Verein: ein erbringen von Arbeitsleistung in erheblichen Maße über den Mindestarbeitsstunden , und /oder ein vertreten des Vereins nach außen z.B. Schützenausmärschen und Schützenfesten anderer Vereine, Vertreten unseres Vereins beim Stadtfest Neubukow und bei Dorffesten und/oder ein positives Auftreten durch besondere sportliche Erfolge

3.2. Medaille für besondere Verdienste in Silber NSV (1.2)

Voraussetzungen wie für die Medaille in Bronze, das Mitglied muß die Ehrung nach 1.1 bereits erhalten haben, diese Ehrung muß mindestens 3Jahre zurückliegen, eine Mindestmitgliedschaft von 5Jahren.

3.3. Medaille für besondere Verdienste in Gold NSV (1.3)

Voraussetzungen wie für die Medaille in Bronze, das Mitglied muß die Ehrung nach 1.2 bereits erhalten haben, diese Ehrung muß mindestens 3Jahre zurückliegen, eine Mindestmitgliedschaft von 8Jahren

Wenn das Mitglied bereits das 65.Lebensjahr vollendet hat, kann von den Ehrungen nach 1.1 und 1.2 abgesehen werden

3.4. Kleiner Stern des NSV (1.4)

Voraussetzungen wie für die Medaille in Bronze, das Mitglied muß die Ehrung nach 1.3 bereits erhalten haben, diese Ehrung muß mindestens 3Jahre zurückliegen, eine Mindestmitgliedschaft von 11Jahren.

3.5. Großer Stern des NSV (1.5)

Voraussetzungen wie für die Medaille in Bronze, das Mitglied muß die Ehrung nach 1.4 bereits erhalten haben, diese Ehrung muß mindestens 5Jahre zurückliegen, eine Mindestmitgliedschaft von 20Jahren. Wenn das Mitglied bereits das 65.Lebensjahr vollendet hat, kann eine Mindestmitgliedschaft von 16 Jahren als ausreichend angesehen werden.

3.6. Ehrenmitgliedschaft NSV

Voraussetzungen wie für die Medaille in Bronze, das Mitglied muss die Ehrung nach 1.5 bereits erhalten haben, diese Ehrung muß mindestens 3Jahre zurückliegen, eine Mindestmitgliedschaft von 25Jahren.

Von den vorgenannten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn das Mitglied das 80ste Lebensjahr überschritten hat und mindestens eine Ehrung ab 1.3 verliehen wurde.

4. Ausnahmen

Der Vorstand ist in besonderen Ausnahmefällen berechtigt, von dieser Ordnung abzuweichen.

Diese Ordnung tritt mit Vorstandsbeschluss am 17.09.2025 in Kraft.

Der Vorstand

